

Elternzeit & Stufenlaufzeit/-aufstieg

Caritas!

Unter den Voraussetzungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) haben Beschäftigte Anspruch auf Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, wobei ein Anteil von bis zu 24 Monaten auch zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden kann, § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 BEEG. Das bedeutet, dass Beschäftigte, die ein Kind betreuen, u.U. mehrere Monate oder Jahre nicht in der Einrichtung sind, es sei denn, sie arbeiten während der Elternzeit Teilzeit bei ihrem Dienstgeber.¹ Deshalb stellt sich die Frage, ob längere Abwesenheits-, bzw. Betreuungszeiten Auswirkungen auf die Stufenlaufzeit bzw. den Stufenaufstieg und somit die berufliche Entwicklung der betreffenden Mitarbeiter² haben können.

Im Caritasbereich ist zu beachten, dass je nach Beschäftigtengruppe verschiedene Regelungen gelten. Für Ärzte gilt die Anlage 30, für Mitarbeitende im Pflegedienst die Anlage 31 bzw. 32, für Beschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienstes die Anlage 33 und für alle anderen Beschäftigten ist die Vergütung (und somit auch der Stufenaufstieg) in der Anlage 1 zur AVR geregelt.

I. Anlage 1 zu den AVR Caritas

Nach dieser Anlage³ erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren – bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) – die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Ist der Mitarbeiter **länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt** oder **ruht sein Dienstverhältnis aus einem anderen Grund länger als sechs Monate**, so ist in Bezug auf die Stufenzuordnung danach zu differenzieren, ob er die Tätigkeit in derselben Vergütungsgruppe, in einer höheren Vergütungsgruppe oder in einer niedrigeren Vergütungsgruppe wieder aufnimmt.⁴

¹ Siehe Arbeitshilfen zur Elternzeit in der Rubrik A-Z, www.diag-mav-freiburg.de

² Aus Gründen der Vereinfachung und der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet, die jeweils auch für die weibliche steht.

³ Abschnitt III A § 1 Abs. b Anlage 1 AVR.

⁴ Abschnitt III A § 4 Abs. a Anlage 1 AVR.

Würde ein Mitarbeiter beispielsweise nach einem Jahr unbezahltem Sonderurlaub seine Tätigkeit wieder in **derselben** Vergütungsgruppe aufnehmen, so würde er die Regelvergütung der Stufe bekommen, die am Tag vor seiner Beurlaubung maßgebend war. Die vor der Beurlaubung bereits erbrachten Stufenlaufzeiten werden dabei berücksichtigt.⁵ Diese Regelung zur Beurlaubung bzw. zum Ruhen des Dienstverhältnisses gilt aber nicht für die Zeit einer **Kinderbetreuung von bis zu drei Jahren!**⁶

Für Kinderbetreuungszeiten gilt folgende Ausnahmeregelung: **Maximal drei Jahre Kinderbetreuungszeit pro Kind** werden nach der Anlage 1 auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Das bedeutet, dass der Mitarbeiter sowohl **Elternzeit** nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) als auch **Sonderurlaub nach § 10 der Anlage 14** zur Kinderbetreuung in Anspruch nehmen kann und dabei bis zu drei Jahren für jedes Kind auf die Stufenlaufzeit angerechnet werden.⁷

II. Anlage 30 zu den AVR Caritas

Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe – in Abhängigkeit ihrer Leistung – nach den in den AVR festgelegten **Zeiten ihrer ärztlichen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe** bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit).⁸

Mutterschutzfristen (Beschäftigungsverbote sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt)⁹ werden den Zeiten einer ärztlichen Tätigkeit, die für das Erreichen der nächsten Stufe erforderlich sind, gleichgestellt und auf die Stufenlaufzeit angerechnet.¹⁰ Auch Zeiten eines bezahlten Urlaubs, Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR bis zu 26 Wochen, Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Dienstgeber vor Antritt schriftlich ein dienstliches Interesse anerkannt hat und Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit werden beim Stufenlauf berücksichtigt.

Dies gilt allerdings nicht für die **Elternzeit**. Bei Ärzten wird die Elternzeit nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Die Anlage 30 enthält hierfür keine entsprechende Regelung. Dadurch wird die Stufenlaufzeit während der Elternzeit gehemmt und läuft erst bei Wiederaufnahme der Tätigkeit weiter. Anzurechnen ist jedoch die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit.¹¹

⁵ Abschnitt III A § 4 Abs. c Anlage 1 AVR.

⁶ Abschnitt III A § 4 Abs. b Anlage 1 AVR.

⁷ Beyer, in: Beyer/Papenheim, Arbeitsrecht der Caritas, Anlage 1, Abschnitt III, Rn. 65ff.

⁸ § 14 Abs. 1 Anlage 30.

⁹ §§ 3ff MuSchG.

¹⁰ § 15 Abs. 3 a) Anlage 30.

¹¹ § 15 Abs. 3 Satz 2 Anlage 30 AVR.

III. Anlagen 31, 32, 33 zu den AVR Caritas

Nach den **Anlagen** 31 bis 33 erreichen Beschäftigte die jeweils nächste (höhere) Stufe einer Entgeltgruppe, wenn sie eine bestimmte Zeitspanne **ununterbrochen** innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber tätig waren (**Stufenlaufzeit**).¹²

Die Voraussetzung „ununterbrochen“ bedeutet: Beschäftigte, die „Unterbrechungen“ haben, erreichen die nächste höhere Stufe später, als vergleichbare Kollegen, die ununterbrochen tätig waren. Mit anderen Worten: Unterbrechungen sind in der Regel schädlich!

Es ist zu differenzieren zwischen:

- unschädlichen Unterbrechungen mit Anrechnung auf die Stufenlaufzeit,
- unschädlichen Unterbrechungen ohne Anrechnung auf die Stufenlaufzeit,
- schädlichen Unterbrechungen.

Wie ist in diesem Zusammenhang die Elternzeit einzuordnen?

1. Unschädliche Unterbrechung mit Anrechnung auf die Stufenlaufzeit:

In den Anlagen 31, 32 und 33 ist festgelegt¹³, welche Zeiten als **ununterbrochene** Tätigkeit anzusehen sind („gleichstehen“) und somit als „**unschädlich**“ gelten.

Das sind die Beschäftigungsverbote sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt (Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz), Zeiten eines bezahlten Urlaubs, Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Dienstgeber vor Antritt schriftlich ein dienstliches Interesse anerkannt hat, Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR bis zu 26 Wochen, Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat und Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit. Diese Zeiten gelten nicht als Unterbrechungen und haben somit keine negativen Auswirkungen auf die Stufenlaufzeit oder die Stufenentwicklung!

2. Unschädliche Unterbrechung ohne Anrechnung auf die Stufenlaufzeit:

Daneben gibt es Zeiten, die als unschädlich gelten, aber **nicht** auf die Stufenlaufzeit **angerechnet** werden.¹⁴ Das sind beispielsweise Unterbrechungszeiten bis zur Dauer von drei Jahren, die nicht von den bereits oben genannten Fallgruppen erfasst werden (z.B. unbezahlter, privater Sonderurlaub von mehr als einem Monat) und **Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren**.

¹² § 13 Abs. 3 Satz 1 Anlagen 31 und 32 und § 11 Abs. 2 Satz 6 Anlage 33.

¹³ § 14 Abs. 3 Anlagen 31 und 32, § 13 Abs. 3 Anlage 33.

¹⁴ § 14 Abs. 3 Satz 2 Anlagen 31 und 32, § 13 Abs. 3 Satz 2 Anlage 33.

Das bedeutet, dass Elternzeit bis zu fünf Jahren als **ununterbrochene** Tätigkeit gilt, aber **nicht** auf die Stufenlaufzeit **angerechnet** wird. Mit anderen Worten: Die „Uhr“ des Stufenlaufs wird angehalten und beginnt nach der Elternzeit (mit der Arbeitsaufnahme) wieder (weiter-) zu laufen. Elternzeit über fünf Jahre hingegen ist schädlich, siehe Gliederungspunkt 3 „Schädliche Unterbrechung“.

Diese Hemmung der Stufenlaufzeit ist keine Geschlechterdiskriminierung und ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Grundgesetz vereinbar.¹⁵

3. Schädliche Unterbrechung:

Unterbrechungen von mehr als drei Jahren, bei **Elternzeit von mehr als fünf Jahren**, führen zu einer Rückstufung.¹⁶ Es erfolgt eine neue Stufenzuordnung. Nach der Unterbrechung (z.B. einer Elternzeit von mehr als 5 Jahren) werden die Beschäftigten der Stufe zugeordnet, die ihrer bisherigen Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger, als bei einer Neueinstellung. Die Laufzeit der neuen Stufe beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme.

Teilzeitarbeit: Teilzeitarbeit wird auf die Stufenlaufzeit voll angerechnet.¹⁷

IV. FAZIT:

Beschäftigte, für die die Anlage 1 zu den AVR Caritas gilt, bekommen bis zu drei Jahre Kinderbetreuungszeit pro Kind auf die Stufenlaufzeit bzw. den Stufenaufstieg angerechnet.

Bei Beschäftigten, für die die Anlage 30, 31, 32 oder 33 zu den AVR gilt, erfolgt keine Anrechnung der Elternzeit auf die Stufenlaufzeit!

¹⁵ BAG-Urteil vom 27.01.2011 – 6 AZR 526/09.

¹⁶ § 14 Abs. 3 Satz 3 Anlagen 31 und 32, § 13 Abs. 3 Satz 3 Anlage 33.

¹⁷ § 14 Abs. 3 Satz 4 Anlagen 31 und 32, § 13 Abs. 3 Satz 4 Anlage 33.

AVR Caritas		
Anlage 30	Anlagen 31, 32 und 33	Anlage 1
Keine Regelung!	§ 14 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Anlagen 31, 32 § 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Anlage 33	Abschnitt III A § 4 Abs. b
Elternzeit (ohne TZ) wird auf die Stufenlaufzeit <u>nicht</u> angerechnet.	Elternzeit (ohne TZ) bis zu fünf Jahren ist unschädlich, wird aber auf die Stufenlaufzeit <u>nicht angerechnet</u> . Elternzeit von mehr als fünf Jahren ist schädlich und führt i.d.R. zu einem Verlust der bisherigen Stufe.	Maximal drei Jahre Kinderbetreuung pro Kind wird auf die Stufenlaufzeit <u>angerechnet</u> . - Elternzeit nach BEEG - Sonderurlaub nach Anlage 14
→ Keine Anrechnung!	→ Keine Anrechnung!	→ Anrechnung bis zu 3 Jahre pro Kind